

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Dritte Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 8. Oktober 2009 die folgende dritte Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 12. Oktober 2009 bzw. zum 01. Januar 2010 in Kraft.

**Dritte Änderungssatzung
zu der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 8. Oktober 2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 2009

Die Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 2009, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt

**Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Zulassungsgebühr),
für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Einbeziehungsgebühr)
sowie für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)**

§ 11 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (Zulassungsgebühr)

- (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Gebühr, die für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf EUR ~~35.000~~10.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten. Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Emittenten Kreditinstitutes, ~~der~~das dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben. Sind bereits

Schuldverschreibungen nach Satz 3 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 300 erhoben.

(2) Im Fall

1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,

kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gebühr darf die Hälfte der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr nicht übersteigen.

§ 12 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr)

Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt wird, sofern die Einbeziehung nicht von Amts wegen erfolgt, eine Gebühr gemäß Tabelle V erhoben. Die Gebühr, die für die Einbeziehung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf EUR ~~35.000~~10.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten.

[...]

IV. Abschnitt

Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr)

§ 14 Einführungsgebühr

Für die Aufnahme des Handels (Einführung) von Wertpapieren im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle VII erhoben. Die Gebühr, die für die Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf EUR 15.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten.

[...]

VIII. Abschnitt

§ 18 Übergangsregelungen

(1) Sofern ein Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen oder zum geregelten Markt bzw. zum Teilbereich des amtlichen oder des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten vor dem 1. Juli 2005 gestellt worden ist, findet hinsichtlich der Zulassungs- und der Einführungsgebühr die Gebührenordnung in der Fassung vom 1. Februar 2005 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Geschäftsführung die Aufgaben der Zulassungsstelle übernimmt. Gleiches gilt für vor dem 1. Juli 2005 beantragte oder von Amts wegen eingeleitete Verfahren auf Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen oder zum geregelten Markt bzw. zum Teilbereich des amtlichen oder des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten.

(2) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die durch Kreditinstitute bis zum 11. Oktober 2009 beantragt wurde, gilt § 11 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 11. Oktober 2009 geltenden Fassung.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 18 der Gebührenordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung treten am 12. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt Artikel 1 am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende dritte Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 08. Oktober 2009 am 12. Oktober 2009 bzw. am 1. Januar 2010 in Kraft (Artikel 2). Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.04) erteilt.

Die dritte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 9. Oktober 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt
